

Art. 10 § 2 AußStrG

AußStrG - Außerstreitgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.11.2025

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 01.07.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at